



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Rosendahl
Frau Kortüm
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



03.12.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.023 2015_162
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Nordwestlich der Holtwicker Straße"
im Ortsteil Osterwick
Ihr Schreiben vom 10.11.2015
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Sehr geehrte Frau Kortüm,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken.

Von der Planung sind im Nordosten der Fläche allerdings Windschutzstreifen mit Waldeigenschaft betroffen, die im Planentwurf als Grünfläche dargestellt werden. Die Streifen werden in der „Karte der Flächen mit Waldeigenschaft und sonstiger Landschaftselemente“ unter der laufenden Nummer 25, im Blatt Osterwick, als Waldflächen im Sinne des § 1 Landesforstgesetz NRW geführt. Die Streifen liegen teilweise im Plangebiet und teilweise außerhalb.

Ich bitte die Fläche entsprechend ihrer Eigenschaft als Wald darzustellen oder aber eine geeignete Ersatzfläche im Verhältnis von 1 : 1,5 zu benennen.

Freundliche Grüße

M. Baumgart
i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
HELABA
Konto : 4 011 912
BLZ : 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Notizen:

Wallhecke

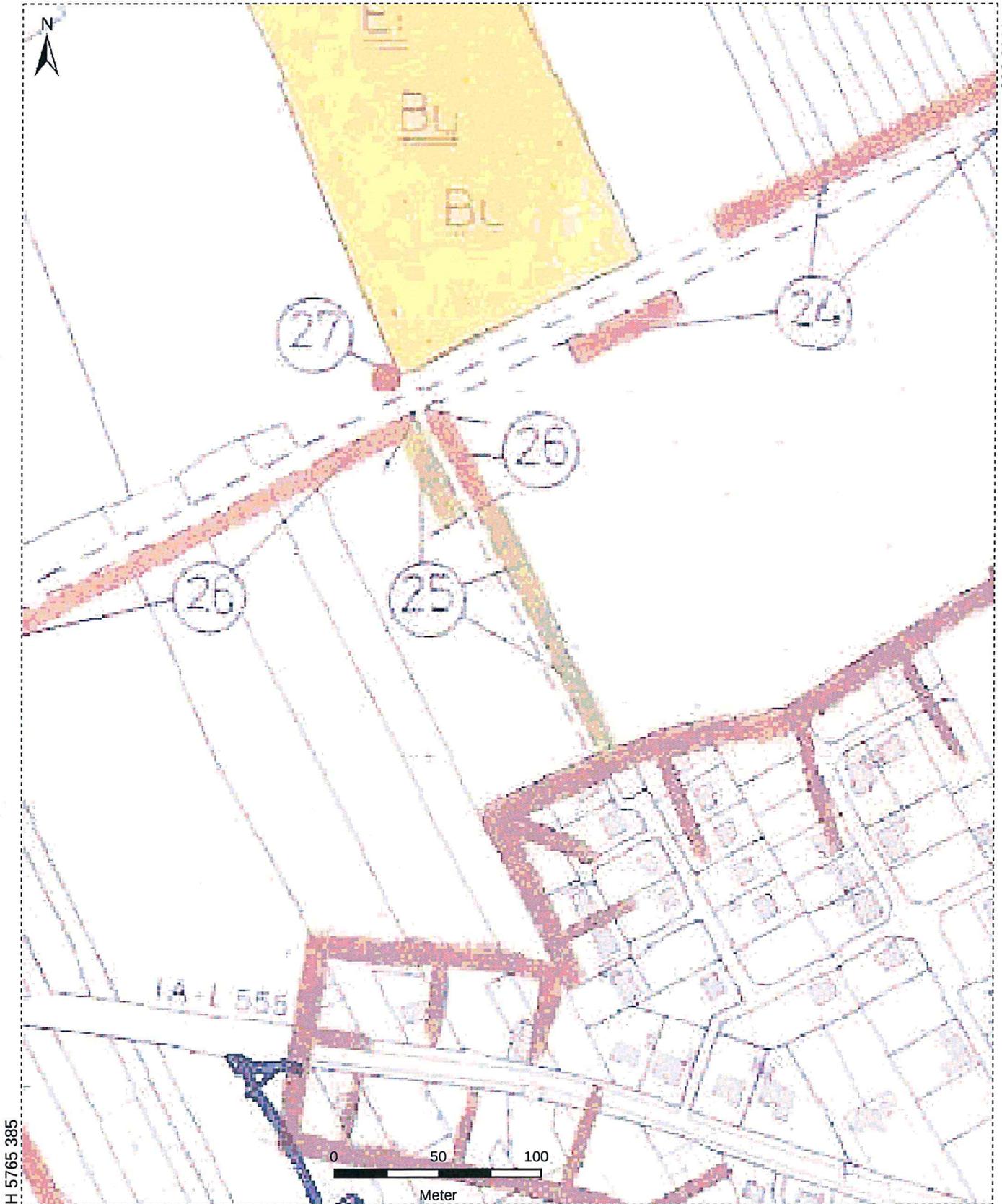
Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Maßstab: 1 : 2500
Datum: 03.12.2015

R 2582 670

H 5765 960



H 5765 385

R 2582 208

**Beschluss zur Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2015 bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordwestlich der Holtwicker Straße“ im Ortsteil Osterwick;
Anlage III zur SV IX/354**

Der Hinweis auf Waldeigenschaft der im Nordosten des Plangebietes stockenden Gehölze wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bis zum Satzungsbeschluss sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird berücksichtigt.